



Sie stiften Sinn und Vermögen. Wir sorgen für Nachhaltigkeit.



Stiftung gründen und managen



# INHALT

EIN WORT VORAB	4
STIFTERBERATUNG	8
ENTSCHEIDUNGSHILFE	10
STIFTUNGSFORMEN	18
HYPOVEREINSBANK STIFTERGEMEINSCHAFT	26
GRÜNDUNGSPROZESS	30
HVB STIFTERSERVICE	40
STIFTEN UND STEUERN	44
STIFTUNGSBERATUNG	48
VERMÖGENSPLANUNG FÜR STIFTUNGEN	50
ANLAGERICHTLINIE	54
VERMÖGENSMANAGEMENT	58
HVB STIFTUNGSSERVICE	68
360°-BERATUNG	72

EIN WORT VORAB

**Der Mensch braucht  
sinnvolle Aufgaben.  
Geld auch.**



Gemeinsam können wir etwas bewegen – als Unternehmen wie auch als Privatperson. Aus diesem Grund ist das Thema „Stiften“ besonders wichtig. Es gibt Tausende gemeinnützig engagierte Organisationen sowie Bürger:innen, die sich für eine lebenswertere Welt einsetzen.

Sie alle brauchen finanzielle Zuwendungen, um sich engagieren zu können. Ganz gleich, ob es sich dabei um Unterstützung von Menschen, Kulturförderung, den Tier-, Katastrophen- oder Denkmalschutz geht. Oder um Themen wie Klimaerwärmung, Nahrungsknappheit, soziale Ungerechtigkeit, die zunehmend an Bedeutung gewinnen und die Auswirkungen des eigenen Handelns in den Fokus rücken.

Auch vor diesem Hintergrund hat es sich die HypoVereinsbank zur Aufgabe gemacht, ihr Tun möglichst nachhaltig auszurichten. Nach klaren ESG-Zielen: „E“ wie Environmental (Umwelt), „S“ wie Social (Soziales) und „G“ wie Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung).

Das Wohl aller hängt vom Engagement aller ab.

# Stiftungen verkörpern Werte.

„Sinn stiften“ ist der eigentliche Gedanke hinter jeder Stiftung. Stifter:innen treibt etwas an, für das sie sich persönlich einsetzen. Im Mittelpunkt der Stiftung stehen also der Zweck sowie die Vorstellungen der Stifter:innen.

Gerade in unserer Zeit ist es jede einzelne Person, die dazu aufgerufen ist, sich zu engagieren. Denn die Menschen sehnen sich zunehmend nach Werten und Sinn. Sie sind bereit, Verantwortung zu übernehmen – beispielsweise durch die Errichtung von Stiftungen. Somit sind diese durchaus auch als Seismographen einer Gesellschaft zu verstehen, in der sich Personen verstärkt für die Gemeinschaft einsetzen.

Die Stifter:innen, aber natürlich auch die Verantwortlichen im Stiftungsmanagement, bewegt deshalb nach der Stiftungsgründung vor allem eines: Kapitalerhalt und Kontinuität bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Kompetentes Finanz- und Vermögensmanagement bilden die Basis des Stiftungserfolgs.

Die HypoVereinsbank begann vor über 30 Jahren als eine der ersten Banken, die Vermögensberatung um den Aspekt der Vermögensnachfolge und Generationensicherung sowie der Finanzplanung zu erweitern. Darüber hinaus hat es sich die HypoVereinsbank zur Aufgabe gemacht, für eine langfristig wirtschaftlich gesunde Basis von Stiftungen zu sorgen. Unsere erfahrenen und hervorragend ausgebildeten Kundenberater:innen sowie Spezialist:innen begleiten Kund:innen vor Ort – von der ersten Gründungsidee bis zum Managen der Stiftung. Deutschlandweit stehen unseren Kund:innen über 60 Spezialist:innen für Vermögens- und Nachfolgeplanung zur Seite, die die Themenfelder Vermögensnachfolge, Finanzplanung sowie Stiftungsmanagement betreuen.

Mehr als 2.000 Stiftungen haben der HypoVereinsbank als einem der führenden Anbieter in Deutschland bereits ihr Vertrauen geschenkt. Bei weit über 100 rechtsfähigen Stiftungen hat die HypoVereinsbank die Gründung begleitet. Des Weiteren stellt die HypoVereinsbank in Deutschland ehrenamtliche Vorstandsmitglieder für eine Vielzahl an Stiftungen und damit deren Verwaltung sicher. Darüber hinaus wurden in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Stifter für Stifter“ in den vergangenen Jahren rund 150 Treuhandstiftungen durch unsere Kund:innen deutschlandweit gegründet. Seit Oktober 2021 bietet die „Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft“ eine weitere Möglichkeit für Stifter:innen, sich noch einfacher für Herzensangelegenheiten zu engagieren – beispielsweise durch die Errichtung von Projekt- oder Stiftungsfonds. Egal, welche Lösung Stifter:innen wählen – die jährlich erwirtschafteten Stiftungserträge kommen im Sinne und Andenken der Stifter:innen den satzungsgemäßen Zwecken zugute.

Unsere gesellschaftliche Verantwortung unterstreichen wir außerdem mit eigenen Stiftungsprojekten: der Hypo-Kulturstiftung, die kulturelle Vorhaben und Einrichtungen fördert und außerdem Trägerin der Kunsthalle München ist; dem HypoVereinsbank-UniCredit Group-Stiftungsfonds in memoriam Giovanna Crivelli zur Förderung bankwissenschaftlicher Nachwuchskräfte; sowie der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft, die verschiedene Stiftungslösungen unter einem Dach bietet. Zudem gibt es die UniCredit Foundation, eine Stiftung der UniCredit S.p.A., die im sozial-gesellschaftlichen Sektor und in der Entwicklungsarbeit tätig ist. Des Weiteren ist die HypoVereinsbank Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V. und in regionalen Stiftungsnetzwerken sowie -initiativen engagiert.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen ersten Eindruck davon vermitteln, wie wir Ihnen auf Ihrem Weg zur eigenen Stiftung und beim Führen Ihrer Stiftung zur Seite stehen können. Die Ausführungen beziehen sich auf Stiftungen mit Sitz in Deutschland. Ausländische Stiftungen unterliegen anderen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen.

STIFTERBERATUNG

Stiften ist Herzenssache.  
Wir helfen, dass es auch  
dabei bleibt.







Stifterpersönlichkeiten haben ganz verschiedene Motive: Die eine will der Gesellschaft etwas zurückgeben, weil sie selbst in früheren Jahren Unterstützung bekam. Die andere hat keine nahestehenden Angehörigen. Die nächste ist von einem besonderen Schicksal betroffen oder will die eigene Familie generationenübergreifend unterstützen. Auch die Rahmenbedingungen können ganz unterschiedlich sein: Die eine hat Millionen zur Verfügung, die andere nur einen kleinen Betrag. Die eine will aktiv für die eigene Stiftung arbeiten, die andere im Stillen eine fremde Initiative fördern.

Was alle Stifter:innen verbindet, sind Überzeugung und Einsatz für die Herzensangelegenheit. Sie möchten ihr Engagement an sinnvoller Stelle einbringen – sowie erleben und sicherstellen, dass der Stiftungszweck erfüllt wird. In diesem Kapitel wollen wir Ihnen einen Überblick für Ihren Weg zur eigenen Stiftung geben.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

„Sinn stiften“  
findet seine Form.

Eine eigene Stiftung ist nicht unter allen Umständen die beste Lösung, denn sie verlangt nach aktiver Arbeit, viel Zeit und einem gewissen Mindestvermögen, damit der Stiftungszweck optimal verwirklicht werden kann.

Wenn wenig Zeit für aktive Unterstützung einer guten Sache entgegensteht oder das angedachte Vermögen für die geplante Zweckverwirklichung zu gering wäre, können Spende und Zustiftung gute Lösungen sein.

Die **Zustiftung** erhöht das Vermögen einer bereits bestehenden Stiftung und sichert somit auch deren Bestand nachhaltig. Sie steht langfristig zur Verfügung und generiert Erträge für die Zweckverwirklichung und Finanzierung von Projekten.






Die **Spende** hingegen ist ideal, um ein Anliegen kurzfristig zu unterstützen. Sie ist bereits mit kleinen Beträgen möglich und fließt nicht dauerhaft dem Vermögen der Organisation zu. Vielmehr muss sie die Zuwendung bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Zufluss verbrauchen, um damit die vorgesehenen Zwecke zu fördern.

Im **Verein** setzen Gleichgesinnte ihre gemeinsame Idee in die Tat um. Im Gegensatz zur Stiftung können die Mitglieder gemeinsam den Vereinszweck ändern oder den Verein auflösen. Damit zeigt sich der Verein mit seiner demokratischen Struktur als flexibles und anpassungsfähiges Modell, welches darüber hinaus unabhängig vom Vermögen ist: Hier wird kein Mindestkapital benötigt; die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Wichtig ist dabei zu bedenken: Vereine sind nicht für die Ewigkeit gedacht; die nachhaltige Erfüllung eines Zwecks ist im Falle von Vereinen nicht im selben Maße gesichert wie bei Stiftungen.

Die eigene **Stiftung** hingegen fördert langfristig die von den Stifter:innen vorgegebenen Zwecke. Die wirtschaftliche Grundlage hierfür ist das Stiftungskapital. Je nach Ausgestaltung der Stiftung darf es entweder nicht angetastet oder teilweise bzw. vollständig für den Stiftungszweck verbraucht werden. Der bei Gründung festgelegte Zweck kann privater Natur sein und beispielsweise dem Erhalt des Familienvermögens oder dem Fortbestand des eigenen Unternehmens dienen. Der Zweck kann aber auch gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ausgerichtet sein – sodass die Stiftung von Steuerbegünstigungen profitieren kann.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten für eine Stiftungsgründung: die selbstständige oder un-selbstständige Stiftung, der Stiftungs- bzw. Projektfonds sowie Stiftungsersatzformen.

**WELCHES ZIEL SIE AUCH VERFOLGEN – BEI UNS FINDEN SIE DIE PASSENDE STIFTUNGSLÖSUNG.**

Idee	Zeitpunkt	Häufigkeit	Zuwendung	Stiftungslösung
Gibt es ein Themen- gebiet, welches Ihnen besonders am Herzen liegt?	Wann möchten Sie das Vermögen einbringen?	Wie oft möchten Sie sich engagieren?	Mit welchem Betrag möchten Sie unterstützen?	Entsprechend Ihren Vorstellungen finden wir gemeinsam die passende Stiftungs- lösung für Sie.
    				
Menschen	Lebzeitig	Einmalig	100 €	Spende
Gesundheit	Letztwillig	Monatlich	1.000 €	Zustiftung
Bildung	Bei Erbschaft	Halbjährlich	10.000 €	Projektfonds
Umwelt und Natur	Anlassbezogen	Jährlich	100.000 €	Stiftungsfonds
Tiere	Kombiniert	Regelmäßig	1.000.000 €	Treuhandstiftung
Kunst und Kultur		Individuell	Wunschbetrag	Rechtsfähige Stiftung
Denkmäler				
Wissenschaft und Forschung				

## WAS IST EINE STIFTUNG?

Vermögensmasse mit  
Zweckbestimmung

**Stiftungsvermögen**

Geld und Vermögenswerte aller Art, die Stifter:innen unwiderruflich zur Verfügung stellen

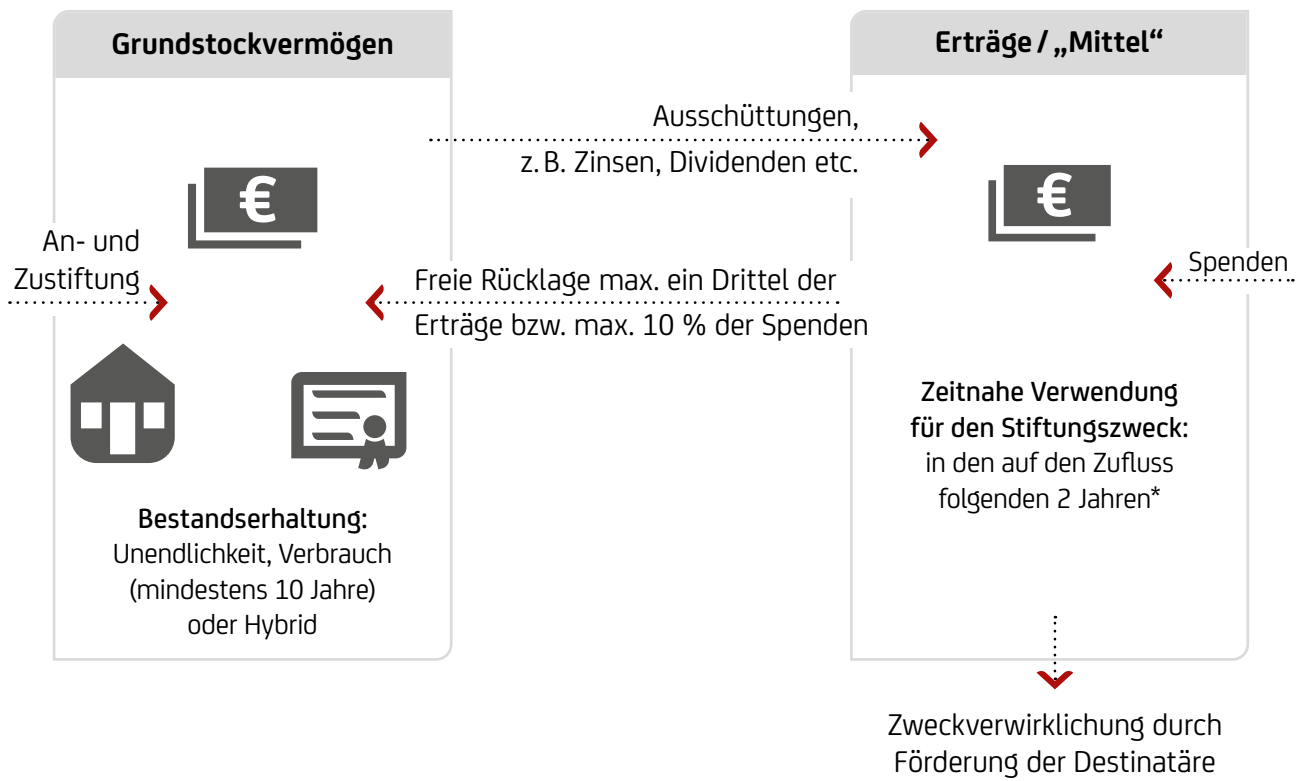
**Stiftungszweck**

Wird von Stifter:innen bestimmt und in der Satzung festgeschrieben; ist entscheidend für die Steuerbegünstigung

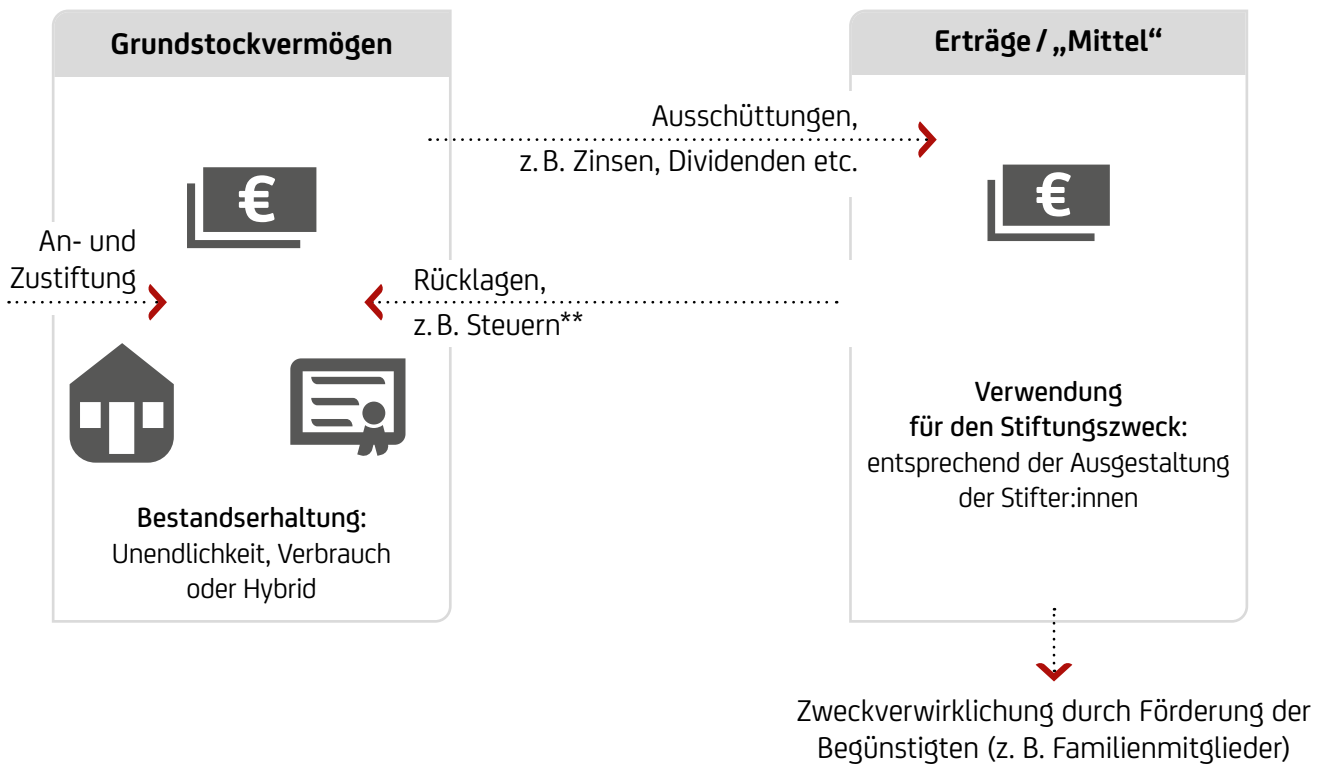
**Stiftungsorganisation**

Vertretungsorgan (zwingend) und weitere Organe (optional), die die Stiftung verwalten

## WIE FUNKTIONIERT EINE FREMDNÜTZIGE STIFTUNG?



## WIE FUNKTIONIERT EINE PRIVATNÜTZIGE STIFTUNG?



\* Ausnahme: Einnahmen < 45.000 Euro p. a.

\*\* Zum Beispiel Erbersatzsteuer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG)

## ZAHLEN UND DATEN\*

24.650

Zahl rechtsfähiger  
Stiftungen insgesamt

110 Mrd. €

Bekanntes Kapital von  
Stiftungen aller Rechtsformen  
(n = 12.768)

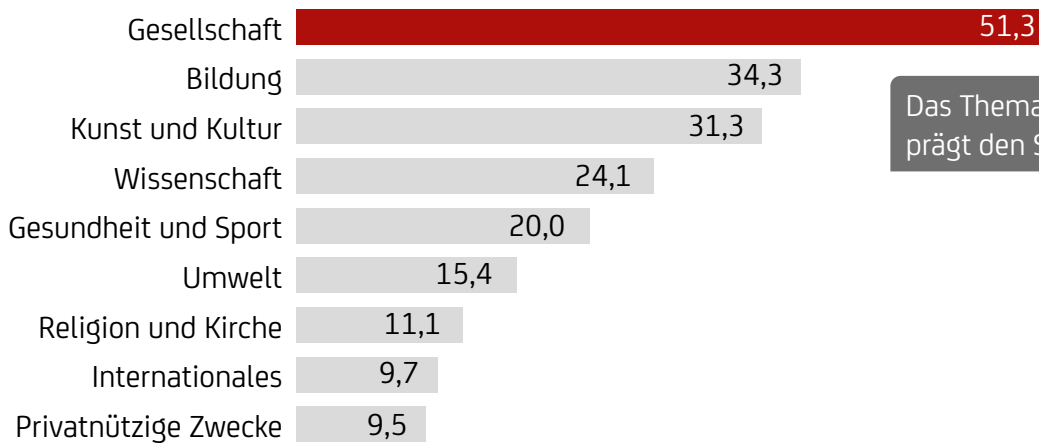
92 %

Anteil der  
Stiftungen mit  
gemeinnützigen  
Zwecken

863

Neueinrichtungen  
im Jahr 2021

## STIFTUNGSZWECKE: GETEILTES GLÜCK IST DOPPELTES GLÜCK\*\*

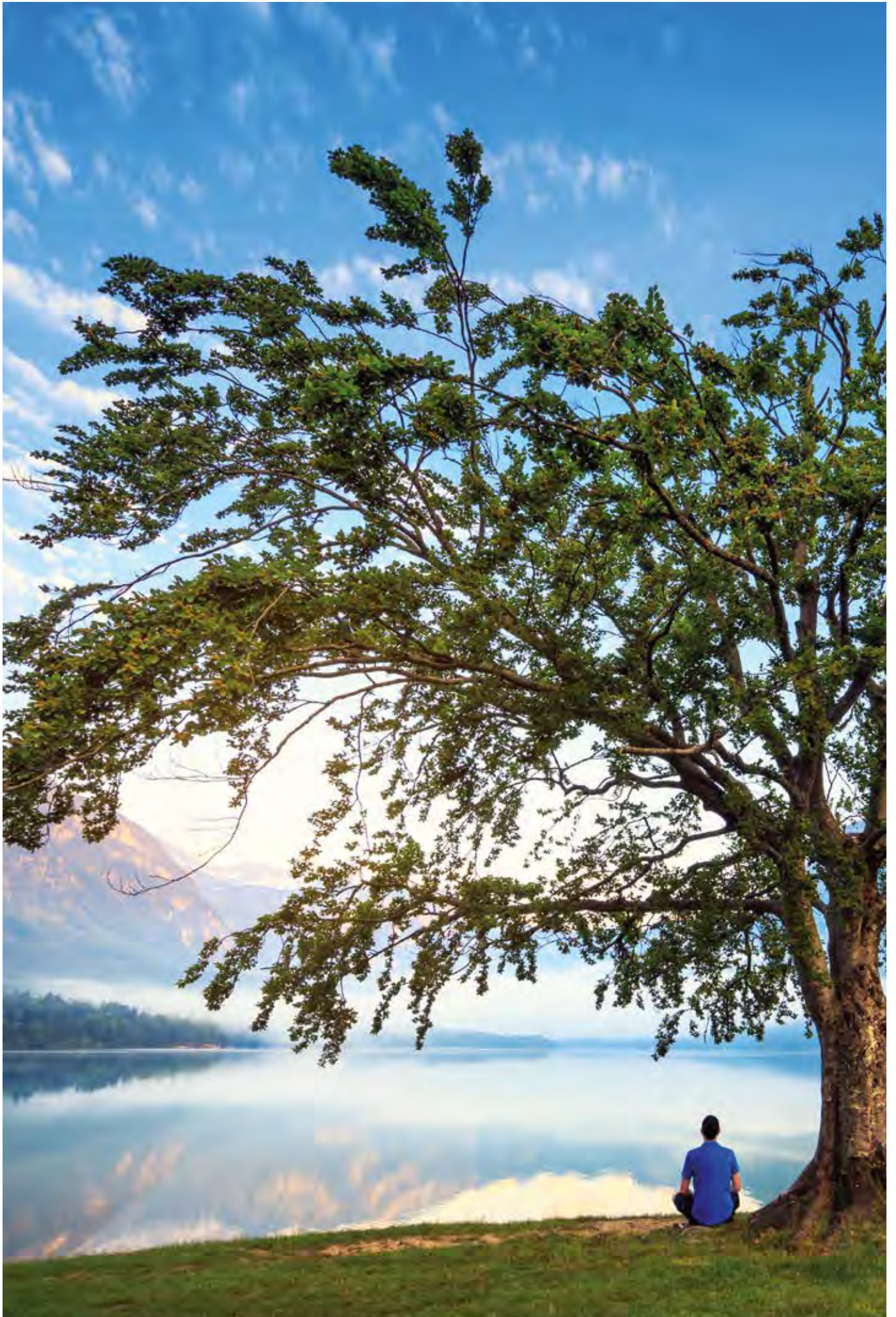


Das Thema „Gesellschaft“  
prägt den Stiftungssektor

\* Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Juni 2022

\*\* Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen, März 2022





STIFTUNGSFORMEN

# Die Wahl der passenden Lösung.





## Der Stiftungs- bzw. Projektfonds.

Die einfachste und wohl unbürokratischste Form der Stiftungsgründung ist die Errichtung eines **Stiftungs- bzw. Projektfonds**. Dieser ist aus juristischer Sicht eine Form der Zuwendung (Schenkung) an eine bereits bestehende Stiftung. Eine Gründung ist sowohl zu Lebzeiten als auch per letztwilliger Verfügung möglich. Zur lebzeitigen Errichtung eines Stiftungs- bzw. Projektfonds schließen die Stifter:innen und die Stiftung einen Schenkungsvertrag.

Im Zusammenhang mit der Errichtung legen Sie als Stifter:innen den Stiftungsnamen, den Stiftungszweck, das Stiftungskapital und die Art des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen, Verbrauchsvermögen) sowie die Mittelverwendung fest. Nach der Gründung wird der Stiftungs- bzw. Projektfonds innerhalb der bestehenden Stiftung separat geführt. Die erwirtschafteten Erträge, bzw. bei Verbrauchsstiftungen auch das Vermögen selbst, kommen dem definierten Zweck zugute. Eine Aufstockung des Stiftungskapitals ist jederzeit möglich.

# Die unselbstständige Stiftung.

Die **unselbstständige Stiftung** wird auch als **Treuhandstiftung**, nicht rechtsfähige Stiftung oder fiduziarische Stiftung bezeichnet. Die unselbstständige Stiftung ist, wie der Name schon sagt, rechtlich nicht selbstständig, also keine juristische Person. Im Rechtsverkehr wird die Treuhandstiftung durch die jeweilige Treuhänder:in vertreten. Ungeachtet dessen kann die unselbstständige Stiftung steuerbegünstigt sein, da sie steuerrechtlich ein eigenes Steuersubjekt ist. Das zweckgebundene Stiftungsvermögen der unselbstständigen Stiftung wird auf die Treuhänder:in übertragen und von dieser getrennt vom eigenen Vermögen verwaltet.

Eine Treuhandstiftung entsteht entweder mittels letztwilliger Verfügung oder durch einen Vertrag zwischen den Stifter:innen und der Treuhänder:in. Die Treuhänder:in – das kann eine selbstständige Stiftung, eine Dienstleistungsgesellschaft oder auch eine einzelne Person sein – handelt nach den im Vertrag sowie den in der Stiftungssatzung festgelegten Vorgaben für die Treuhandstiftung. Der Gründungsprozess, die Einflussnahme auf die Satzungsausgestaltung, den Stiftungszweck sowie die Mittelverwendung und die Vermögensanlage sind davon abhängig, wer die Treuhandstiftung übernehmen soll. Größere Treuhänder:innen haben in der Regel Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen sie Treuhandstiftungen aufnehmen. Satzungen müssen diesem Muster folgen. Eine individuelle Anpassung erfolgt durch eine meist fest einzubindende Rechtsanwaltskanzlei, die diese Anforderungen kennt. Die Kanzlei übernimmt oftmals auch die Abstimmung mit dem Finanzamt hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung.

Die Gründung einer unselbstständigen Stiftung erfolgt ohne Beteiligung der Stiftungsaufsicht und es findet keine staatliche Prüfung statt, ob das Kapital zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausreicht. Das ist ein Vorteil, wenn die Gründung schnell und mit wenig Startkapital erfolgen soll. Und da sie – anders als die selbstständige Stiftung – widerruflich gestaltet werden kann, ist eine schnelle Anpassung an veränderte Gegebenheiten möglich – oder auch die Auflösung. Auch die Umwandlung in eine selbstständige Stiftung ist möglich, wenn diese Option schon bei der Gründung berücksichtigt wurde oder die Vertragspartner:innen dies vereinbaren. Da Bestand und Erfolg der Treuhandstiftung in hohem Maße von der Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit der Treuhänder:in abhängen, sollte ein:e Treuhänder:in mit großer Sorgfalt ausgewählt werden.

# Die selbstständige Stiftung.

Wer sich aktiv für die eigene Idee engagieren möchte und über das nötige Vermögen verfügt, kann in der **rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts**, auch **selbstständige Stiftung genannt**, seine Erfüllung finden.

Die selbstständige Stiftung ist eine eigenständige juristische Person mit eigenem Vermögen. Den Status als juristische Person und damit die Rechtsfähigkeit erlangt die Stiftung erst mit Anerkennung des sogenannten Stiftungsgeschäfts durch die Stiftungsbehörde. Eine notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts ist nicht erforderlich. Die selbstständige Stiftung ist Trägerin von Rechten sowie Pflichten und wird rechtlich durch den Vorstand vertreten. Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der Stiftungssatzung zu verwalten.

Für die Errichtung der selbstständigen Stiftung wird eine Satzung, die den rechtlichen und steuerlichen Anforderungen entspricht, benötigt. Die rechtlichen Anforderungen können je nach Sitz der Stiftung unterschiedlich sein. Es empfiehlt sich, die Satzung durch eine mit dem Stiftungsrecht vertraute Rechtsanwaltskanzlei ausarbeiten zu lassen. Die Satzung muss mit der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde sowie dem Finanzamt abgestimmt werden. Außerdem muss bereits bei Gründung die Zusammensetzung des Vorstands feststehen sowie ein Nachweis für die Vermögensausstattung vorgelegt werden. Im Zuge der Anerkennung prüft die zuständige Stiftungsaufsicht auch, ob die verfügbaren Stiftungsmittel in gesundem Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand für die Zweckerfüllung stehen. In Anbetracht der aktuellen Marktgegebenheiten ist die Gründung einer rechtlich selbstständigen Stiftung wirtschaftlich erst ab einem Vermögen von über 2.000.000 Euro sinnvoll.

Bei der Ausgestaltung der Stiftungssatzung ist ein besonderes Augenmerk auf den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie die Ausgestaltung der Stiftungsorgane zu legen. Der Stiftungszweck kann privat, gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ausgerichtet sein. Eine Anpassung der Zwecke nach Anerkennung der Stiftung ist nur bedingt möglich, beispielsweise wenn der eigentliche Zweck nicht mehr verwirklicht werden kann. Im Zusammenhang mit der Vermögensausstattung ist festzuhalten, ob das Stiftungsvermögen zu erhalten ist (Ewigkeitsstiftung) oder auch für den Zweck verwendet werden darf (Verbrauchsstiftung). Auch die Kombination beider Ausprägungen ist darstellbar. Im Hinblick auf die Stiftungsorgane sollte genau definiert werden, welche Aufgaben diese übernehmen sollen. Dabei sollte nicht nur die Handlungsfähigkeit der Stiftung eine Rolle spielen, sondern auch weiterführende gesetzliche Pflichten zur Offenlegung – wie zum Beispiel die des Geldwäschegesetzes – betrachtet werden.

# Stiftungsersatzformen.

Nachdem der Begriff „Stiftung“ rechtlich nicht geschützt ist, hat nicht jede Institution, die den Begriff „Stiftung“ in ihrem Namen trägt, automatisch die Rechtsform der Stiftung (des privaten oder des öffentlichen Rechts) inne.

Mitunter treten auch Ersatzformen unter der Bezeichnung „Stiftung“ auf. In solchen Fällen werden mit den Mitteln des Vereinsrechts oder Gesellschaftsrechts

Stiftungsstrukturen simuliert bzw. nachgebildet. Basis für die Gründung und Verwaltung dieser Stiftungsersatzformen sind immer die einschlägigen Rechtsnormen aus dem Vereins- oder Gesellschaftsrecht. Eine Anwendung des Stiftungsrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus den Landesstiftungsgesetzen findet nicht statt, auch nicht im Wege der Analogie.

# Stiftungsvarianten.

Mittlerweile gibt es für Stiftungen je nach Zweck und Hintergrund zahlreiche Ausprägungen. Dazu im Folgenden ein Überblick:

Eine **Ewigkeitsstiftung** ist eine auf Dauer ausgelegte Stiftung und damit verpflichtet, das zugewendete Stiftungsvermögen zu erhalten. Dies bedeutet, dass das Stiftungsvermögen selbst nicht zugunsten der Stiftungszwecke verbraucht werden darf. Lediglich die mit dem Stiftungskapital erwirtschafteten Erträge sind für die Zweckverwirklichung einzusetzen.

Die **Verbrauchsstiftung** kann nicht nur die Erträge, sondern das gesamte Stiftungsvermögen zur Zweckverwirklichung einsetzen, wenn die Stifter:innen dies in der Satzung ausdrücklich anordnen. Damit hat sie eine begrenzte Lebensdauer. Mindestens aber muss sie 10 Jahre bestehen. Wenn das Vermögen aufgebraucht ist, kann sie aufgelöst werden. Hieraus erwachsen verschiedene Vorteile: Mit einem kleineren Grundkapital können bereits nennenswerte Förderungssummen erreicht werden. Auch können die Stifter:innen durch die begrenzte Lebensdauer der Stiftung meist vollständig die Verwaltung des Stiftungsvermögens selbst bestimmen, ohne sich Gedanken über ihre Nachfolge machen zu müssen.

Eine **Förderstiftung** erfüllt die Stiftungszwecke durch die Beschaffung von Mitteln und die Zuwendung an andere juristische Personen oder auch natürliche Personen.

Eine **operative Stiftung** führt Projekte in eigener Trägerschaft durch, zum Beispiel Schule oder Krankenhaus. Dazu zählen auch Anstaltsstiftungen.

Die **kirchliche Stiftung** verfolgt kirchennahe Zwecke, betreibt beispielsweise kirchliche Kindergärten oder andere soziale Einrichtungen. Sie steht in organisatorischer Nähe zur Kirche und kann von einer Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden.

In einer **Gemeinschaftsstiftung** legen mehrere Personen gemeinsam Ziele und Zwecke der Stiftung fest. Sie investieren einen bestimmten Betrag und werden so Stifter:innen – jedoch nur, wenn sie zum Zeitpunkt der Gründung stiften. Spätere Zuwendungen sind als Zustiftung zu werten. Im Unterschied zum Verein betreibt die Gemeinschaftsstiftung den langfristigen Vermögensaufbau für den Stiftungszweck. Die Bürgerstiftung ist eine Ausprägung der Gemeinschaftsstiftung. Sie ist von Bürger:innen für Bürger:innen errichtet und fördert das Gemeinwohl in einer bestimmten Gemeinde oder Region. Mit ihrem weit gefassten Satzungszweck und lokalen Wirkungsbereichen stärken Bürgerstiftungen als unabhängige Organisationen das bürgerschaftliche Engagement.

Die **Familienstiftung** begünstigt die Mitglieder einer oder mehrerer Familien. Sie dient dem Erhalt des Familienvermögens, indem sie verhindert, dass das Vermögen durch Erbgänge zersplittert wird. Gleichzeitig werden die Versorgung und wirtschaftliche Absicherung der Nachkommen gewährleistet. Durch die Gründung der Familienstiftung verlieren die Erb:innen hinsichtlich des Nachlassvermögens Verfügungs-, Stimm- und Kontrollrechte, die sie im normalen Erbgang erhalten würden. Diese Rechte werden auf die Stiftungsorgane übertragen. Familienstiftungen genießen nicht die steuerlichen Vergünstigungen gemeinnütziger Organisationen.

**Unternehmensverbundene Stiftungen** – auch Unternehmensstiftungen genannt – gibt es in verschiedenen Ausprägungen. Dabei kann der Fokus darauf liegen, ein Unternehmen in seiner bestehenden Form fortzuführen und die Nachfolge sinnvoll zu regeln oder unabhängig von dem Unternehmen mit den zur Verfügung gestellten Vermögenswerten definierte Stiftungszwecke zu verfolgen. Betreibt die Stiftung das Unternehmen vollumfänglich, wird von einer Unternehmensträgerstiftung gesprochen. Hält die Stiftung Anteile am Unternehmen, handelt es sich um eine Beteiligungsträgerstiftung (Stiftungsholding). Werden die ausgeschütteten Erträge für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke eingesetzt, kann auch diese Stiftungsform steuerbegünstigt sein.

**DIE HYPOVEREINSBANK STEHT IHNEN BEGLEITEND BEI DER REALISIERUNG IHRER STIFTUNG ZUR SEITE.**

**HVB Stifter-  
gemeinschaft**

**Spenden**

- Direkte, kurzfristige Mittelverwendung
- Allgemeine Zwecke
- Ab 1 € möglich



**Zustiftung**

- Langfristige Förderung
- Allgemeine Zwecke
- Ggf. Zuordnung für einen Zweck, z.B. Jugend- und Altenhilfe
- Ab 1 € möglich



**Projektfonds**

- Langfristige Förderung
- Individuelle Zweckvorgabe für ein Projekt gemäß Zustiftungsvereinbarung
- Ab 100.000 € sinnvoll\*



**Stiftungsfonds**

- Langfristige Förderung
- Individuelle, genaue Zweckvorgabe gemäß Zustiftungsvereinbarung
- Ab 200.000 € sinnvoll\*



**Treuhandstiftung**

- Langfristige Förderung
- Individuelle, genaue Zweckvorgabe gemäß Satzung
- Ab 500.000 € sinnvoll\*



**Rechtsfähige  
Stiftung**

- Langfristige Förderung
- Individuelle, genaue Zweckvorgabe gemäß Satzung
- Ab 2 Mio. € sinnvoll\*



Allgemeine Förderung  
bzw. Unterstützung eines  
Stiftungszwecks

Genau defi-  
nierter Mittel-  
empfänger

Individuell bestimmte Zwecke,  
Mittelempfänger jährlich neu bestimmbar

**ZUNAHME DER INDIVIDUELLEN GESTALTUNG SOWIE DES AUFWANDS FÜR STIFTER:INNEN**



\* Um eine langfristige und wirtschaftliche Perspektive aus den Erträgen des Vermögens zu schaffen, wird in der aktuellen Situation die Einbringung dieses Betrages als sinnvolle Größe empfohlen.



## DIE OPTIONEN IM VERGLEICH

	Spende	Zustiftung	Projektfonds	Stiftungs- fonds	Treuhand- stiftung	Rechtsfähige Stiftung
<b>Vorbereitung des Engagements</b>	Überweisung an die Stiftung	Überwei- sung an die Stiftung, ggf. Zustiftungs- vereinbarung	Errichtung mittels Zustif- tungsverein- barung und Bestimmung des Mittel- empfängers	Errichtung mittels Zustif- tungsverein- barung und Definition des Zwecks	Auswahl der Treuhand- der:in, Erstellung der Stiftungs- satzung mit Prüfung durch Finanzamt, Abschluss Treuhandver- trag	Erstellung Stiftungs- geschäft und Satzung. Genehmigung und lfd. Auf- sicht durch Stiftungs- behörde und Finanzamt
<b>Einfluss auf Verwendung der Fördermittel</b>	Angabe eines Verwen- dungszwecks, welcher jedoch im Einklang mit den Stiftungs- zwecken stehen muss	Zuordnung zu einem oder mehreren Stiftungszwe- cken möglich	Auswahl des Mittelpem- fängers bei Errichtung des Projekt- fonds	Auswahl der Mittelpem- fänger einmal pro Jahr entsprechend dem definier- ten Zweck	Gemäß Regelungen im Rahmen der Treuhand- satzung und des Treuhand- vertrages	Einflussmög- lichkeiten in der Satzung definierbar hinsicht- lich Art und Umfang der Mittelverwen- dung
<b>Förderung</b>	Direkte, kurz- fristige Mittel- verwendung	Langfristige Förderung aus Erträgen des Stiftungsvermögens bzw. mittels Verbrauch des Stiftungsvermögens*				
<b>Betrag</b>	Ab 1 € möglich	Ab 100.000 € sinnvoll**	Ab 200.000 € sinnvoll**	Ab 500.000 € sinnvoll**	Ab 2 Mio. € sinnvoll**	

\* Stiftungsvermögen selbst darf nur für den Stiftungszweck verbraucht werden, wenn es nicht dem dauernd zu erhaltenden Grundstockvermögen zuzuordnen ist.

\*\* Um eine langfristige und wirtschaftliche Perspektive aus den Erträgen des Vermögens zu schaffen, wird in der aktuellen Situation die Einbringung dieses Betrages als sinnvolle Größe empfohlen.

STIFTUNG HYPOVEREINSBANK STIFTERGEMEINSCHAFT

Von Herzen gestiftet.  
Für die Ewigkeit gemacht.





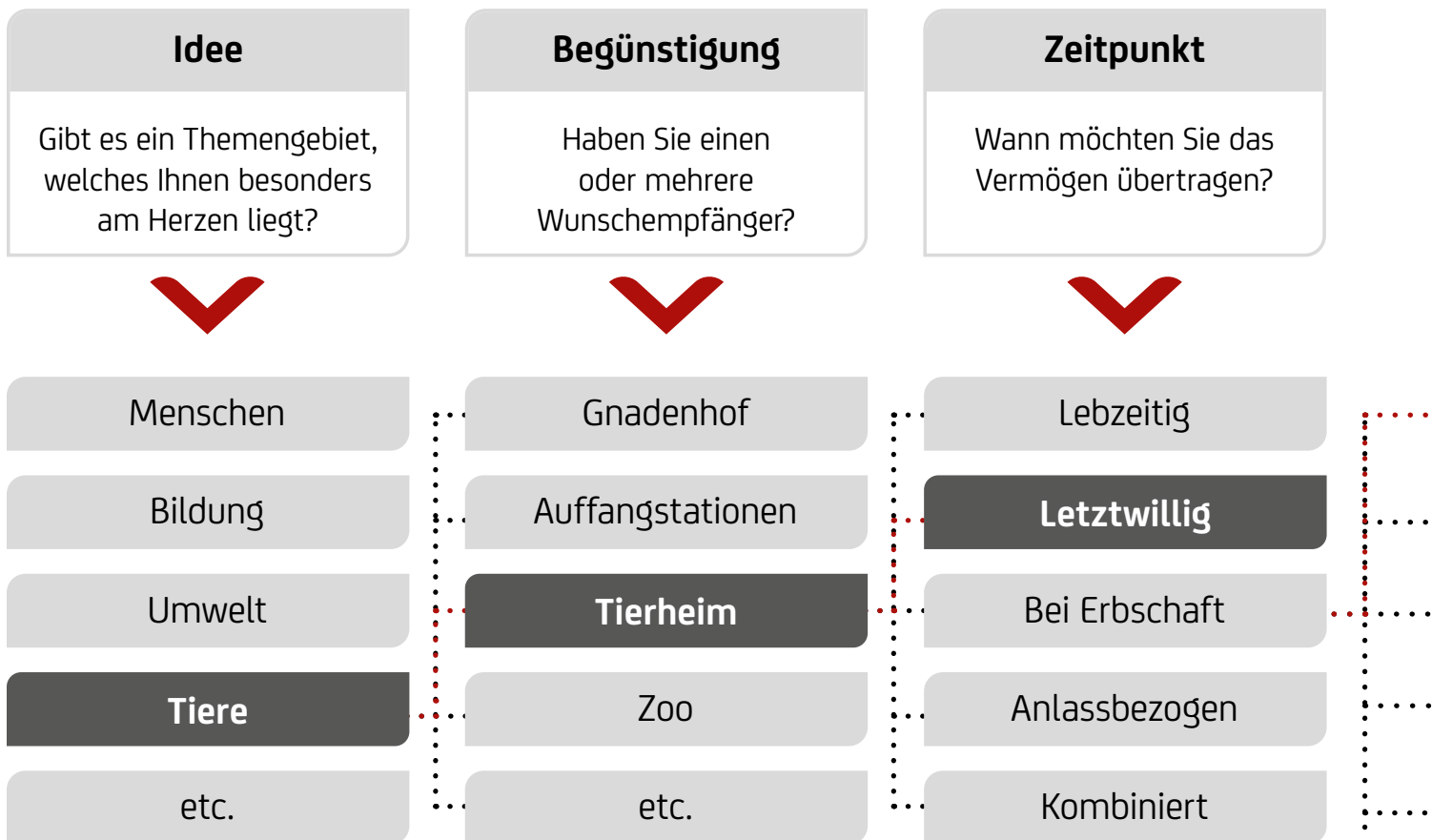
Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft wurde 2021 von der UniCredit Bank AG ins Leben gerufen. Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft fördert gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der breit aufgestellte Stiftungszweck umfasst die finanzielle Förderung des Gemeinwohls und die Entwicklung der Gesellschaft sowie des kulturellen Gedankengutes und des Tierschutzes.

# Die Vorteile Ihrer Stiftung in der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft.

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft hilft Stifter:innen und solchen, die es werden wollen, bei ihrem Engagement, nachhaltig Gutes zu tun. Für die meisten Stifter:innen ist die Beschäftigung mit der Sache selbst der größte Anreiz. Die Befassung mit den wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen, die mit der Stiftungsgründung einhergehen, wird eher als nebensächlich angesehen.

- **Vielseitig:** Sie haben viele Möglichkeiten des stifterischen Engagements – ob Spende, Zustiftung oder eigener Projekt- oder Stiftungsfonds.
- **Schnell und unbürokratisch:** Wir bieten Ihnen Orientierung und beraten sowie begleiten Sie in jeder Phase der Stiftungsarbeit.

- **Individuell:** Sie bestimmen den Zweck, der mit den Erträgen aus Ihrem Stiftungsfonds gefördert wird.
- **Dauerhaft:** Ihr Vermögen bleibt in der Stiftung erhalten, es wird also nicht ausgegeben. Es sei denn, Sie bestimmen, dass es für den Verbrauch über einen gewissen Zeitraum vorgesehen ist.
- **Persönlich:** Sie entscheiden, ob und unter welchem Namen Ihr Engagement langfristig wirken soll.
- **Professionell:** Sie profitieren von unserer speziellen Expertise im Stiftungswesen.
- **Steuerbegünstigt:** Ihre Einbringung in das Stiftungsvermögen ist schenkung-/erbschaftsteuerfrei, da die HVB Stiftergemeinschaft gemeinnützige und mildtätige Zwecke fördert.





Menschen &  
Gesundheit



Umwelt & Natur,  
Denkmäler



Tiere,  
Kunst & Kultur



Bildung,  
Wissenschaft & Forschung

### Häufigkeit

Wie oft möchten Sie sich  
engagieren?



**Einmalig**

Monatlich

Halbjährlich

Jährlich

Regelmäßig

Individuell

### Zuwendung

Mit welchem Betrag  
möchten Sie unterstützen?



100 €

10.000 €

100.000 €

1.000.000 €

10.000.000 €

**Wunschbetrag**

### Stiftungslösung

Entsprechend Ihren  
Vorstellungen finden wir  
gemeinsam die passende  
Lösung für Sie



Spende

Zustiftung

**Projektfonds**

Stiftungsfonds

GRÜNDUNGSPROZESS

# Der Weg zur Stiftung – mit erfahrener Begleitung.





Wie auch bei der Gründung eines Unternehmens ist es mit der Idee allein nicht getan. Schon vor dem Start werden dauerhaft die Weichen für die spätere Stiftungsarbeit gestellt.

# Zeitpunkt der Gründung.

Die Stiftungsgründung ist zu Lebzeiten oder mittels letztwilliger Verfügung „von Todes wegen“ möglich. Rund 80 Prozent aller Stiftungen in Deutschland werden allerdings zu Lebzeiten gegründet – so formen die Stifter:innen ihre Stiftungen wirklich nach ihren Vorstellungen, bringen Wissen sowie Kontakte ein und überprüfen laufend die Zweckmäßigkeit sowie Effizienz. Stifter:innen prägen, etwa als Vorstandsmitglieder, auch persönlich die Arbeit der Stiftung. Sinnvoll ist auch ein Stufenplan, denn wenn die Stiftung zu Lebzeiten gegründet wird, ist schon früh zu ermitteln, ob ihr Zweck optimal verwirklicht wird. Erfüllen sich die Erwartungen, stiftet die Stifter:in die Stiftung per Testament im Erbfall mit weiterem Vermögen aus.

Bei der Stiftungsgründung im Todesfall kann die Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt werden. Aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung erhält die Stiftung das zugewendete Vermögen selbst dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalls noch gar nicht existiert, sondern erst nachträglich errichtet wird. Dann ist es empfehlenswert, neben der Stiftungserrichtung in der Verfügung von Todes wegen auch eine Testamentsvollstreckung anzuordnen, um die Umsetzung sicherzustellen.

Des Weiteren sollte in der letztwilligen Verfügung festgehalten werden, ob die todesfallbedingte Zuwendung an die Stiftung dem Grundstockvermögen, dem sonstigen nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen der Stiftung oder den zeitnah zu verwendenden Mitteln zugeführt werden soll.

Das Grundstockvermögen selbst ist in der Regel langfristig zu erhalten und kann nicht für die Zweckverwirklichung direkt verwendet werden. Lediglich die erwirtschafteten Erträge fließen der Zweckerfüllung zu. Eine Ausnahme stellt hier die Verbrauchsstiftung dar, bei der neben den erwirtschafteten Erträgen auch das Vermögen selbst für den Zweck verwendet werden darf.

Das sonstige nicht zeitnah zu verwendende Vermögen ist Vermögen, welches weder dem Grundstockvermögen noch den verwendungspflichtigen Mitteln zuzuordnen ist. Dadurch erhält die Stiftung durch die Zuwendung in das sonstige nicht zeitnah zu verwendende Vermögen eine hohe Flexibilität. Sie kann es langfristig analog zum Grundstockvermögen anlegen und die Erträge für den Zweck nutzen oder aber auch mittels Beschluss Gelder aus dem sonstigen nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen für den Zweck verwenden.

Bei einer Zuwendung zugunsten der zeitnah zu verwendenden Mittel muss die Stiftung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Mittel zeitnah für die Zweckverwirklichung nutzen.



# Gut zu wissen.

Stiftungen tun über Jahrzehnte und Jahrhunderte hinweg Gutes.

Die älteste Stiftung Deutschlands, die Bürgerspitalstiftung in Wemding (Bayern), blickt auf mehr als 1.100 Jahre Geschichte zurück. Die Augsburger Fuggerei, die erste Sozialsiedlung der Welt, feierte 2021 ihr 500-jähriges Bestehen. Eine ähnlich lange Tradition hat auch die nachhaltige Forstwirtschaft. Sie stellt ein ausgewogenes Verhältnis von Ertrag und Substanzerhalt in den Fokus und arbeitet damit nach einem vergleichbaren Handlungsprinzip wie eine Stiftung.

# Sieben Schritte zur Stiftung.

Förderdetails sind zu klären, die Stiftungsorgane zu bestimmen, über Finanzen und Satzung zu entscheiden, um nur ein paar Themen herauszugreifen. Eine

kompetente Begleitung von Beginn an ist von entscheidender Bedeutung. Denn Fehler und Versäumnisse lassen sich später oft nicht mehr korrigieren.

## 1. Grundgedanke

### Festlegung des Zwecks und dessen Verwirklichung

- Förderrichtung (ggf. lt. Abgabenordnung)
- Umsetzung: fördernd, operativ

### HVB Stifterservice

- Zusammenfassung Ihrer Vorstellungen
- Kontaktaufnahme zu Netzwerkpartner:innen
- Sichtung von Referenzprojekten

## 2. Gremien

### Organstruktur und -besetzung

- Anzahl der Gremien (mindestens Vorstand bei rechtsfähiger Stiftung)
- Aufgaben
- Besetzung

### HVB Stifterservice

- Beratung zur optimalen Organstruktur aus Sicht der Vermögensberater:innen

## 3. Management

### Selbst- oder Fremdverwaltung?

- Auswahl des Stiftungstyps (unselbstständig / selbstständig)
- Geschäftsführung
- Projektauswahl / -entwicklung
- Marketing / PR
- Vermögensverwaltung
- Rechnungslegung

### HVB Stifterservice

- Erfahrungsaustausch
- Kontaktaufnahme zu Netzwerkpartner:innen

Wir begleiten Sie zuverlässig in jeder Phase!\*

## 4. Finanzen

### Wirtschaftliche Tragfähigkeit

- Aufwand: Zweckverwirklichung, laufende Verwaltung
- Einkünfte: Vermögenserträge, Spenden / Zustiftungen
- Anlagerichtlinie / Kapitalerhaltungskonzept
- Nachweis des Anfangsvermögens

## 5. Stiftungsdokumente

### Gestaltung und Abstimmung

- Rechtsfähige Stiftung: Stiftungsgeschäft und Satzung mit Stiftungsaufsicht und Finanzamt
- Treuhandstiftung: Treuhandvertrag und Satzung mit Treuhänder:in und Finanzamt
- Stiftungs- / Projektfonds: Zustiftungsvereinbarung mit Dachstiftung

## 6. Genehmigung

### Behördliches Verfahren / Vertragsschluss

- Rechtsfähige Stiftung: Antragstellung bei Stiftungsaufsicht sowie Antrag auf Steuernummer und Feststellungsbescheid beim Finanzamt
- Treuhandstiftung: Abschluss des Treuhandvertrages sowie Antrag auf Steuernummer und Feststellungsbescheid beim Finanzamt
- Stiftungs- / Projektfonds: Abschluss der Zustiftungsvereinbarung

## 7. Start

### Beginn der Stiftungsarbeit (abhängig von gewählter Stiftungslösung)

- Konstituierende Organsitzungen
- Anforderung einer Vertretungsbescheinigung
- Eintragung ins Transparenzregister
- Beantragung des Legal Entity Identifier (LEI)
- Konto- / Depotöffnung bzw. -umschreibung
- Vermögensallokation
- Erstellung Voranschlag (bspw. Jahresplanung)
- Gegebenenfalls Projektstart

### HVB Stifterservice

- Durchführung einer Tragfähigkeitsrechnung
- Unterstützung bei der Strukturierung des Stiftungsvermögens

### HVB Stifterservice

- Zusammenfassung Ihrer Vorstellungen
- Sachverhaltsaufbereitung aus Vermögenssicht
- Kontaktaufnahme zu Netzwerkpartner:innen

### HVB Stifterservice

- Vermögensnachweis

### HVB Stifterservice

- Konto- und Depotführung
- Vermögensanlage

\* Die Bank erbringt keine Rechts- und Steuerberatung. Bei entsprechenden Fragestellungen während des Gründungsprozesses ist die Einbindung einer rechts- und steuerberatenden Kanzlei erforderlich.

# Stiftungsvermögen und Satzung.

Wer bei der Stiftungsgründung – insbesondere bei selbstständigen Stiftungen – Regelungen zur Vermögensanlage und Rücklagenbildung vernachlässigt, hat es später schwer. Schlimmstenfalls fehlt der Stiftung jeder Handlungsspielraum. Mustersatzungen von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde enthalten zwar eine Vermögensklausel, sie reicht aber für einen zeitlich unbegrenzten Vermögenserhalt unter Umständen nicht aus. Und nachträgliche Anpassungen der Satzung lässt die Aufsichtsbehörde nur selten zu.

Wie nun können Stiftungsgründer:innen in der Satzung den Passus „Stiftungsvermögen“ richtig und vorausschauend regeln? Eine Checkliste gibt Aufschluss, was zu beachten ist.

## CHECKLISTE: KERNFRAGEN ZUM STIFTUNGSVERMÖGEN

- **Vermögenserhalt:** Ist reale Erhaltung anzustreben oder reicht die nominale aus? Woran und über welche Zeitspanne ist der Kapitalerhalt zu messen?
- **Verbrauchselemente:** Darf das Vermögen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig verbraucht werden?
- **Nachhaltigkeit:** Sollen ethische, soziale, ökologische Kriterien berücksichtigt werden – gegebenenfalls auch zulasten von Rendite und Risiko? Darf das Vermögen gezielt zur Unterstützung der Zweckerreichung eingesetzt werden?
- **Umschichtungen:** Sollen Vermögensumschichtungen uneingeschränkt oder eingeschränkt zulässig sein? Sind sie an bestimmte Voraussetzungen gebunden?
- **Umschichtungsgewinne:** Sollen Umschichtungsgewinne und -verluste in eine Rücklage eingestellt werden? Darf eine positive Rücklage zugunsten der Zweckerfüllung aufgelöst werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- **Rücklagenbildung:** Welche Arten von Rücklagen sind zulässig und wofür sollen sie verwendet werden?
- **Stiftungsorganisation:** Welche Organe mit welchen Aufgaben in Finanzmanagement und Controlling soll die Stiftung haben? Wer hat welche Kompetenzen bei der Vermögensanlage? Werden Organmitglieder auch nach Finanzkompetenz bestellt und ersetzt?
- **Zustiftungen:** Dürfen sie angenommen werden? Dürfen sie abgelehnt werden?
- **Fundraising:** Enthält die Satzung ungewollt abschreckende Regelungen für potenzielle Zustifter:innen? Soll ein Honoratiorengremium möglich sein?
- **Anlagerichtlinie / Kapitalerhaltungskonzept:** Soll eine Ermächtigung / Verpflichtung zum Erlass eines Kapitalerhaltungskonzeptes und einer Anlagerichtlinie aufgenommen werden?

# Den Preis bestimmen Sie.

Die HypoVereinsbank stellt Ihnen die Beratung im Rahmen eines Erstgesprächs kostenfrei zur Verfügung. Das weitere Beratungshonorar hängt davon ab, in welchem Umfang Sie eine weitergehende Beratung in Anspruch nehmen möchten. Sofern neben

der HypoVereinsbank noch andere Organisationen für die Beratung in Anspruch genommen werden, stellen diese eigene Rechnungen an Sie. Die folgende Übersicht informiert Sie über mögliche Optionen.

## LEISTUNGEN, FÜR DIE ENTGELTE ANFALLEN KÖNNEN

HypoVereinsbank

Vermögens- und Nachfolgeplanung,  
konzeptionelle Unterstützung und Begleitung beim  
Gründungsprozess

Rechtsanwaltskanzlei,  
Notariat

Rechtsberatung, Satzungserstellung,  
rechtliche Vertretung gegenüber Behörden

Steuerberatungs- /  
Wirtschaftsprüfungskanzlei

Prüfung steuerlicher Auswirkungen auf Stifter:innen und Stiftung

Stiftungsbehörde,  
Finanzamt

Behördliches Anerkennungsverfahren  
(bei steuerbegünstigten Stiftungen i. d. R. kostenfrei)

Dienstleistungsgesellschaft  
für Stiftungsverwaltung

Verwaltungstechnische Einrichtungen  
(z. B. Rechnungslegung)



**Bettina Fulfs:** Spezialistin Vermögens- und Nachfolgeplanung, HypoVereinsbank, Hamburg, Certified Estate Planner (CEP), zertifizierte Stiftungsberaterin (Abbe-Institut an der Universität in Jena), zertifizierte Stiftungsmanagerin (FS)

*„Ihre Überzeugung und Ihr Einsatz sind für mich der größte Ansporn.“*

Was auch immer Stifter:innen bewegt – die Gründung einer Stiftung sollte wohlüberlegt sein. Ist der Entschluss gereift, können die Früchte zu einem wahren

Segen werden. Denn Reichtum bedeutet viel mehr, als nur Geld zu haben!

HVB STIFTERSERVICE

# Professionelle Hilfe bei der Gründung.







Eine Stiftung zu gründen ist für die meisten Stifter:innen kein Alltagsgeschäft, bei dem man auf Erfahrungswerte zurückgreifen kann. Allein die Informationsbeschaffung ist schwierig, es gibt zu viele Quellen und selten ergeben Einzelheiten ein verlässliches Gesamtbild. Umso wichtiger ist es, Expert:innen an seiner Seite zu wissen. Der HVB Stifterservice beruht auf einem gemeinsamen Konzept von HypoVereinsbank und langjährigen Netzwerkpartner:innen und steht Ihnen als Stifter:in auf dem Weg zur eigenen Stiftungslösung zur Verfügung. Wir unterstützen Sie während des Gründungsprozesses und begleiten Sie auch darüber hinaus.

Interessiert? Ihr:e Kundenberater:in koordiniert gemeinsam mit unseren Spezialist:innen für Stiftungsberatung den Entscheidungs- und Gründungsprozess.

### **WAS DER HVB STIFTERSERVICE LEISTET\***

- Erstberatung zum Stiftungskonzept
- Unterstützung bei der Konkretisierung des Stiftungszwecks
- Konzeption der Stiftungssatzung bzw. Zustiftungsvereinbarung und Abstimmung mit den Stifter:innen
- Abstimmung mit Vertragspartner:innen (Dachstiftung bzw. Treuhänder:in) und Behörden (Finanzamt und ggf. Stiftungsaufsicht)



### **UNSER SERVICE: ZUVERLÄSSIGE LEISTUNGEN FÜR SIE\***

- Koordination des Gründungsprozesses sowie Kontaktaufnahme zu Netzwerkpartner:innen wie z. B. Rechtsanwält:innen und Steuerberater:innen, Treuhänder:innen von Treuhandstiftungen, Dienstleistungsgesellschaften für Stiftungsverwaltung
- Gestiftetes Vermögen kommt dem Stiftungszweck zugute
- Eine optimal auf Ihre Vorstellungen und Wünsche zugeschnittene Stiftungslösung
- Ein:e für Ihren ausgewählten Zweck passende Treuhänder:in bzw. Dachstiftung
- Minimaler Zeitaufwand durch eingespielten Gründungsprozess
- Maximale Konzentration der Stifter:innen auf Zweckverwirklichung möglich

\* Soweit Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erforderlich sind, werden diese durch zugelassene Rechtsberater:innen erbracht.



STIFTEN UND STEUERN

# Vermögenstransfer an die Stiftung.





Stiftungen sind grundsätzlich kein Steuersparmodell. Denn durch die Übertragung der Werte an die Stiftung verlieren die Stifter:innen das Eigentum am gestifteten Vermögen. Sie geben also stets mehr, als sie bekommen können. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Stiftungszwecke werden aber vom Fiskus mit erheblichen Steuerbegünstigungen unterstützt – anders als etwa privatnützige Stiftungen wie Familienstiftungen.

# Vorteile für Stifter:innen.

Verfolgt die Stiftung steuerbegünstigte Zwecke, so dürfen die Stifter:innen die anfänglich gestiftete Summe (Ausstattung) steuerlich geltend machen und dadurch die Einkommensteuerbelastung mindern. Neben dem gewöhnlichen Spendenabzug lässt sich der sogenannte Stiftungshöchstbetrag von bis zu einer Million Euro bei einer Zuwendung in das langfristig zu erhaltende Grundstockvermögen ansetzen. Der Betrag kann auf zehn Jahre verteilt werden. Zusammen veranlagten Ehepartner:innen stehen insgesamt sogar bis zu zwei Millionen Euro zu – unabhängig davon, aus wessen Vermögen die gestiftete Summe stammt. Einkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, lassen sich durch Spendenabzug und Stiftungshöchstbetrag nicht reduzieren (Ausnahme bei Günstigerprüfung).

## BEISPIEL STIFTUNGSHÖCHSTBETRAG

2021 wird eine Million ins Stiftungsvermögen überführt. Steuerlich geltend gemacht werden jährlich jeweils 100.000 Euro von 2021 bis 2030. Ab 2031 könnte erneut eine Million in die Stiftung fließen und bis 2040 die Einkommensteuerbelastung mindern, sofern es bis zu dem Zeitpunkt keine gesetzlichen Änderungen gibt.

Soweit das übertragene Vermögen von der Stiftung satzungsgemäß verbraucht werden darf, entfällt der Stiftungshöchstbetrag. Es bleibt der gewöhnliche Spendenabzug von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. bei Unternehmen wahlweise vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Spätere Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung, sogenannte Zustiftungen, können vonseiten der Stifter:innen oder von Dritten stammen. Bei der steuerbegünstigten Stiftung sind sie für die Zuwendenden in gleicher Weise steuerlich abzugsfähig wie die anfängliche Ausstattung. Von der Zustiftung ist die Spende zu unterscheiden. Sie geht nicht ins Grundstockvermögen über, sondern muss von der Stiftung spätestens bis zum Ende des zweiten auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwendet werden. Aufgrund der niedrigen Zinsen sind derzeit viele Stiftungen auf Spenden angewiesen, um ihre Zwecke verfolgen zu können.

# Vorteile einer steuerbegünstigten Stiftung.

Wird eine steuerbegünstigte Stiftung per letztwilliger Verfügung oder Schenkung bedacht, entfällt die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Erb:innen das erhaltene Vermögen erst innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall einer steuerbegünstigten Stiftung zuwenden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Erbschaftsteuer in diesem Fall auf Antrag erlassen oder rückerstattet.

Auf ihre laufenden Einkünfte muss eine steuerbegünstigte Stiftung in der Regel keine Körperschaft- oder Abgeltungsteuer entrichten. Die Zuwendung von Immobilien erfolgt grunderwerbsteuerfrei.

# Steuerliche Behandlung privatnütziger Stiftungen.

Bei privatnützigen Stiftungen können Stifter:innen die Zuwendung nicht steuerlich geltend machen. Die Stiftung selbst muss für die Zuwendung eine Schenkungsteuer leisten. Außerdem fällt alle 30 Jahre eine Erbersatzsteuer an.\* Die laufenden Einkünfte der privat-

nützigen Stiftung unterliegen der Körperschaftsteuer. Begünstigte der Stiftung – zum Beispiel begünstigte Familienmitglieder – müssen wiederum die Zahlungen aus der privatnützigen Stiftung in ihrer Einkommensteuer angeben.

\* Liegt die Stiftung nicht wesentlich im Interesse der Familie, sondern dient deren Zweck beispielsweise dem Erhalt einer Unternehmensgruppe, der Unterstützung von Forschungsprojekten o. Ä., dann entfällt die Erbersatzsteuer.

STIFTUNGSBERATUNG

# Stiftungen geben Orientierung. Wer gibt Stiftungen Orientierung?







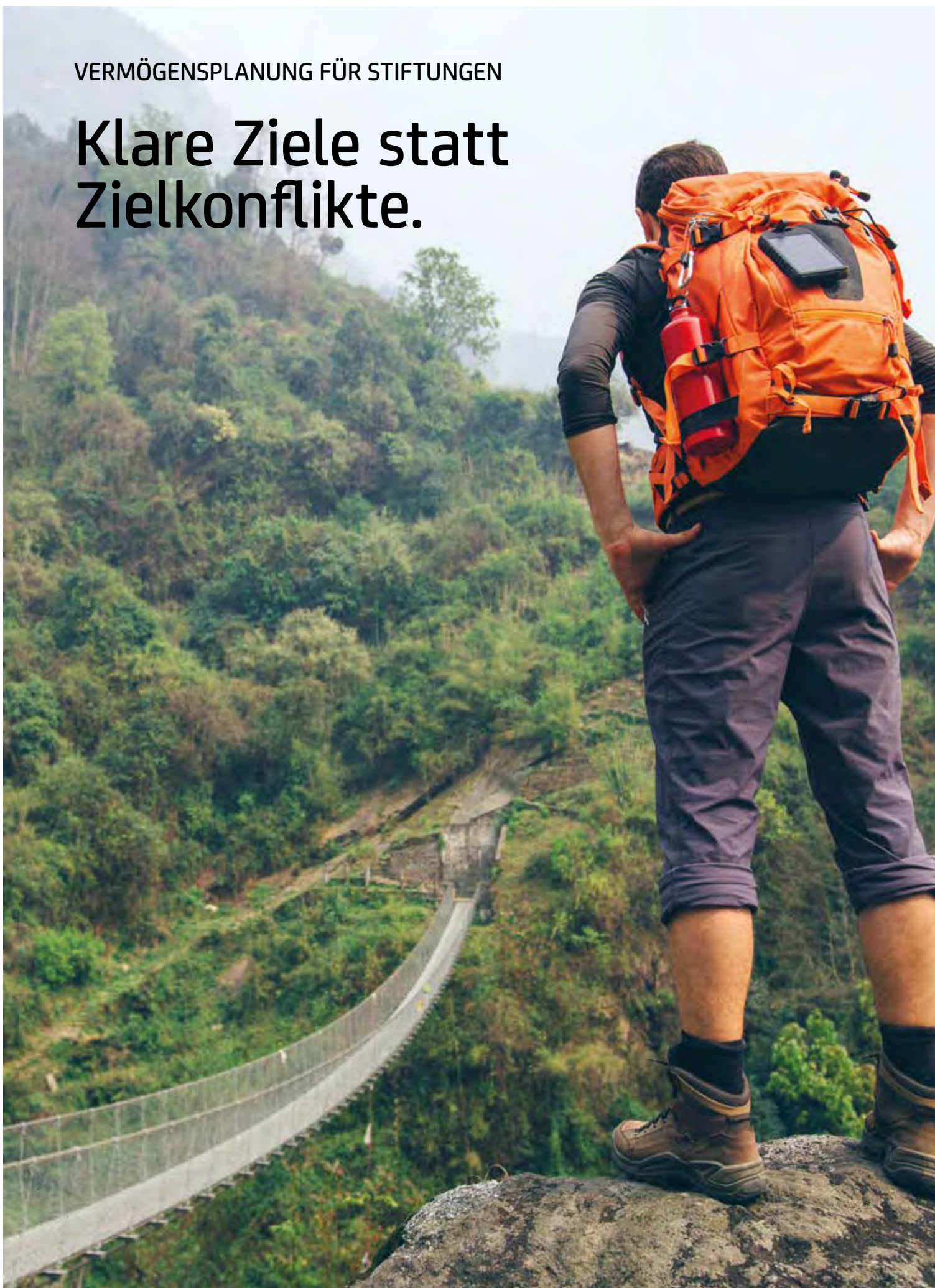
Stiftungen befinden sich in einer komplexen Situation. Einerseits haben sie einen ganz dezidierten Zweck, den sie kraft Satzung beibehalten. Dies erfordert das Streben nach Erträgen und Ertragsmaximierung.

Andererseits verlangt der Gesetzgeber den Erhalt des „ewigen Stiftungsvermögens“, dies zielt auf Sicherheit und Risikominimierung ab. Das Stiftungsvermögen befindet sich also im Spannungsfeld zwischen Verwendungs- und Erhaltungspflicht – eine besondere Herausforderung gerade in Zeiten niedriger Zinsen.

Mit Instrumenten wie etwa der Stiftungsmanagementberatung, der Vermögensplanung für Stiftungen oder dem Vermögensmanagement können wir Stiftungen Orientierung geben. Dieses Kapitel verschafft Ihnen einen ersten Überblick darüber, was wir im Bereich Stiftungsmanagement für Sie tun können.

VERMÖGENSPLANUNG FÜR STIFTUNGEN

# Klare Ziele statt Zielkonflikte.





Gremienmitglieder von Stiftungen haben ein feines Gespür dafür, wo Hilfe und Unterstützung in der Gesellschaft nötig sind. Beim Vermögen hingegen lassen sie sich nicht selten von überholten Verhaltensmustern leiten. Oft findet sich eine Häufung von Investments, die einzeln für sich betrachtet sinnvolle Anlagen darstellen. Im Zusammenspiel ergeben sie jedoch zuweilen ein in sich widersprüchliches Portfolio, das potenzielle Zielkonflikte in sich birgt – bis hin zur Gefährdung des Stiftungsvermögens.

# Dauerhaft gut aufgestellt.

Die Vermögensplanung für Stiftungen stellt hierzu das Gegenprogramm dar. Sie ist das ideale Mittel, im Rahmen einer empfehlenswerten 360°-Sichtweise

- das Vermögen und die Kapitalflüsse zu analysieren,
- sie zu ordnen,
- Wechselwirkungen zu erkennen und
- Verbesserungspotenziale aufzuzeigen.

Stark ziel- und zukunftsorientiert werden verschiedene Szenarien – beispielsweise zu Vermögensstruktur, Werterhalt oder Liquidität – erarbeitet. Ziel ist immer, das Vermögen effizienter zu nutzen. Eine gute Finanzplanung endet übrigens nie. Idealerweise sollte sie gemeinsam mit uns regelmäßig alle ein bis zwei Jahre überprüft werden, damit das Stiftungsvermögen jederzeit optimal aufgestellt ist.

## STIFTUNGSVERMÖGEN

### „Vermögen der Stiftung“ als Oberbegriff

#### Erhaltungspflicht

##### Grundstockvermögen\*

- Ausstattung
- Zustiftungen
- Aufgelöste Rücklagen zur Stärkung des Grundstockvermögens
- Ansparrücklage (§ 62 Absatz 4 AO)

#### Verwendungssperre

##### Sonstiges Vermögen

- Freie Rücklagen (§ 62 Absatz 1 Nr. 3 AO)
- Umschichtungsergebnisse\*\*
- Rücklage nicht zeitnah zu verwendender Mittel; Vermögen, welches weder Grundstockvermögen noch Gebrauchsvermögen darstellt (§ 62 Absatz 3 Nr. 1, 2 AO)
- Fortgeführtes Verbrauchervermögen

#### Verwendungspflicht

##### Gebrauchsvermögen

- Erträge aus Vermögensverwaltung
- Betriebsmittel- und Projektrücklagen (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 AO)
- Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 2 AO)
- Aufgelöste Rücklagen für die Zweckverwirklichung
- Spenden und Zuschüsse
- Entnommenes Verbrauchervermögen

\* Alle Bestandteile unterliegen nach Überwiegender Meinung der Stiftungsaufsichten einer realen Werterhaltung. Ausgenommen, in der Satzung ist der nominale Werterhalt festgelegt.

\*\* Verwendung der Umschichtungsergebnisse für den Zweck nur möglich, sofern in der Satzung hierzu eine Öffnung enthalten ist.

## FINANZPLANUNG ZUR LANGFRISTIGEN ZUKUNFTSSICHERUNG

### ANALYSE, STATUS QUO UND HOCHRECHNUNG

#### Vermögen

##### Analyse

- Aktuelle Vermögensstruktur

##### Hochrechnung

- Mittel- und langfristige Vermögensentwicklung
- Einhaltung Kapitalerhaltungskonzept

#### Ertrag

##### Analyse

- Einnahmen- /  
Ausgabenstruktur

##### Hochrechnung

- Mittel- und langfristige Ertragssituation
- Rücklagenbildung
- Verwaltungskostenquote

#### Risiko

##### Analyse

- Risikostruktur des Gesamtvermögens
- Rendite-Risiko-Relation im Wertpapierportfolio

##### Hochrechnung

- Szenario „Stresstest“

#### Ziel

##### Analyse

- Zweckverträglichkeit der Einzelinvestments
- Allgemeine Nachhaltigkeitskriterien

ANLAGERICHTLINIE

# Verbindlichkeit schafft Transparenz.





Ein verbindliches und transparentes Finanzkonzept für Ihre Stiftung beinhaltet im Idealfall auch eine schriftliche Anlagerichtlinie sowie ein Kapitalerhaltungskonzept.

Die Anlagerichtlinie enthält konkrete Vorgaben für die Anlagestrategie des Stiftungsvermögens. Erstellt wird die Anlagerichtlinie durch die Stifter:innen selbst, durch ein Organ kraft Ermächtigung der Stifter:innen oder durch ein Organ kraft eigener Autorität (Stiftungsautonomie).

Gleiches gilt für das Kapitalerhaltungskonzept, welches den Fokus auf die Grundregeln zur Kapitalerhaltung des Stiftungsvermögens legt. Oftmals werden Kapitalerhaltungskonzept und Anlagerichtlinie auch in einem Dokument zusammengefasst.

Als Nebenordnungen ergänzen das Kapitalerhaltungskonzept und die Anlagerichtlinie die Stiftungssatzung und konkretisieren deren Inhalte hinsichtlich der Kapitalerhaltung und Anlage des Stiftungsvermögens. Sie sind für alle Stiftungsorgane verbindlich.

### **Kreditaufnahme**

Grundsätzlich können Stiftungen auch Kredite zur Bestreitung ihrer Ausgaben aufnehmen. Dies sollte auf Ausnahmen beschränkt sein und bei steuerbegünstigten Stiftungen mit der jeweiligen Stiftungsbehörde sowie dem Finanzamt abgestimmt werden.

Bei der Kreditaufnahme durch steuerbegünstigte Stiftungen ist ein besonderes Augenmerk auf die Differenzierung von Tilgung und Zins zu legen. Die Tilgung des Kredites darf nicht aus Erträgen erfolgen, die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die Kreditaufnahme für die Zweckverwirklichung erfolgt ist. Zinsen wiederum sind aus den Erträgen (wenn die Finanzierung nicht der Zweckverwirklichung dient, lediglich in Höhe der maximal zulässigen freien Rücklage) und nicht aus dem Kapital zu leisten. Wenn die Finanzierung keinen direkten Bezug zur Zweckverwirklichung hat, sondern lediglich der Vermögensanlage dient, dürfen die Zinsen nur in Höhe der maximal zulässigen freien Rücklage aus den Erträgen gedeckt werden.

# Die Anlagestrategie klar und eindeutig regeln.

Die Anlagerichtlinie steckt den Rahmen ab. Ein möglicher Aufbau für eine Anlagerichtlinie wäre:

- Präambel / Bedeutung
- Geltungsbereich
- Anlageentscheidung
- Anlageziele
- Anlageklassen
- Anlageinstrumente
- Risikocontrolling, Berichterstattung
- Weitere Regelungen
- Überarbeitung
- Inkrafttreten

Unsere Stiftungsspezialist:innen der HypoVereinsbank unterstützen Sie gerne bei der Entwicklung einer

passgenauen Anlagerichtlinie auf Basis der entscheidenden Ausgangsfragen zur Strategie.

Eine Anlagerichtlinie schafft nicht nur Orientierung. Sie trägt auch erheblich dazu bei, wichtige Ziele zu erreichen. Zum Beispiel: Absicherung der Verantwortungsträger:innen, Vermeidung von Spekulation dank eines schlüssigen Anlagekonzepts, schnellere Umsetzung von Anlageentscheidungen oder bessere Vergleichbarkeit von Angeboten unterschiedlicher Vermögensverwalter.

Auch in der Außenwirkung bringt eine Anlagerichtlinie Vorteile: Durch ein transparentes Finanzkonzept und wirtschaftliche Professionalität gewinnt die Stiftung an Attraktivität für potenzielle Spender:innen und Zustifter:innen. Selbstständige Stiftungen verbessern darüber hinaus die Kooperation mit der Stiftungsaufsicht, insbesondere im Hinblick auf Entscheidungen für die Ertragserwirtschaftung zur Zweckverwirklichung und den Erhalt des Stiftungsvermögens.



## DIE ANLAGERICHTLINIE STECKT DEN RAHMEN AB

### KONKRETE VORGABEN, SATZUNGSKONFORM

#### Vermögen

- Umsetzung des Erhaltungskonzepts durch thesaurierende Anlagen und / oder Rücklagenbildung
- Maßstab für realen bzw. nominalen Kapitalerhalt
- Einhaltung Kapitalerhaltungskonzept

#### Ertrag

- Zielausschüttung
- Art und Höhe der Rücklagenbildung

#### Risiko

- Zulässige Anlageinstrumente
- Höchstquote einzelner Anlageklassen oder Emittenten
- Mindestbonität von Emittenten
- Wesentliche Kennzahlen und deren Einhaltung

#### Zweck

- Ausschluss bestimmter Branchen, Unternehmen oder Staaten
- Zweckbezogene Vermögensanlage
- Überwachungsmodalitäten

VERMÖGENSMANAGEMENT

# Vermögenserhalt und Zweckerfüllung gut ausbalanciert.





In vielen Fällen zeigt sich, dass die Vermögensanlage von Stiftungen sehr traditionell geprägt ist. Oft verfügen sie über ein „klassisches“ Anlageportfolio, das sich zu einem großen Teil aus Einlagen und Rentenpapieren zusammensetzt. Eine Kombination, die heute zunehmend das Anlageziel gefährdet. Denn in Zeiten niedriger Zinsen sind die für den Stiftungszweck erforderlichen Ausschüttungen auf Basis einer solchen Anlagestrategie oftmals nicht mehr zu erwirtschaften, geschweige denn der für den Vermögenserhalt erforderliche Inflationsausgleich sicherzustellen.

## DIE ANLAGEZIELE DEFINIEREN DIE VERMÖGENSSTRUKTUR

### STIFTERWILLE, SATZUNG, STIFTUNGSGESETZE

#### Vermögen

##### Individuelles Erhaltungskonzept für

- realen bzw. nominalen Kapitalerhalt
- Verbrauchselemente

#### Ertrag

##### Ausschüttungen für

- Zweckverwirklichung
- Verwaltungskosten
- Vermögenserhalt (freie Rücklage)

#### Risiko

- Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Unvernunft und Spekulation
- Angemessenes Rendite-Risiko-Verhältnis

#### Zweck

- Vermeidung von Zweckkollisionen
- Ggf. Förderung des Stiftungszwecks

# Grundregeln, die nicht aus der Mode kommen.

Es ist gut investierte Zeit, sich grundsätzliche Gedanken über die Anlage von Geld zu machen. Die folgenden neun Regeln erscheinen auf den ersten Blick einfach und selbstverständlich. Im Tagesgeschehen mit all der Hektik an den Finanzmärkten und der laufenden Berichterstattung ist es aber mitunter schwierig, das Wesentliche im Blick zu behalten. Die folgenden Grundsätze sollen Ihnen eine wertvolle Orientierung geben.

## Neun Grundsätze zur Vermögensanlage

1. **Lernen Sie Ihre Ziele kennen** – realer oder nominaler Kapitalerhalt, Bedeutung der Nachhaltigkeit.
2. **Nichts ist umsonst und ohne Risiko** – aber: Risiken müssen kalkulierbar sein.
3. **Handeln Sie antizyklisch** – nicht anstecken lassen von Euphorie oder Pessimismus.
4. **Prognosen sind nicht verlässlich** – Modelle beschreiben die Realität nur bedingt, permanente Analyse ist ratsam.
5. **Risiken streuen, aber Überblick behalten** – Ausgewogenheit bewährt sich in unterschiedlichen Szenarien.
6. **Die Anlageklasse bestimmt die Wertentwicklung** – die Wahl der Anlageklasse ist wichtiger als die der einzelnen Titel.
7. **Haben Sie Geduld und wahren Sie Disziplin** – Wertschwankungen gehören dazu, besser der Anlagestrategie treu bleiben.
8. **Achten Sie auf die Bonität** – in Aussicht gestellte hohe Zinsen bedeuten häufig hohe Verlustrisiken.
9. **Machen Sie nur das, was Sie verstehen** – ein gutes Portfolio braucht keine komplizierten Produkte.

# Lösungen, die Stiftungsorgane entlasten.

Anlageentscheidungen fundiert und sicher zu treffen erfordert nicht nur viel Kompetenz, sondern auch jede Menge Zeit. Wir stellen Ihnen beides gern zur Verfügung:

	Publikumsfonds	Vermögensverwaltung
<b>Anlagekonzept</b>	Standardisiert	Individuell
<b>Einmalkosten</b>	Ggf. Bankprovision: Anschaffungsnebenkosten (zulasten Vermögen)	I. d. R. keine
<b>Laufende Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrechnung im Fonds</li> <li>• Nicht in Rechnungslegung ausgewiesen (Ausnahme: Pauschalpreismodelle mit festen regelmäßigen Preisen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsstellung</li> <li>• In Rechnungslegung ausgewiesen</li> </ul>
<b>Rechnungslegung</b>	Fonds ist als eine Position zu erfassen	Jeder Titel ist einzeln zu erfassen
<b>Fazit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringerer Aufwand in der eigenen Verwaltung kann höhere Kosten innerhalb des Fondsmantels rechtfertigen</li> <li>• Enge Verwaltungskostengrenzen können ebenfalls für Fonds sprechen</li> <li>• Fondskosten belasten Vermögen, Gebühren für Vermögensverwaltung reduzieren Erträge</li> <li>• Spezialfonds bei entsprechendem Volumen als Alternative</li> </ul>	

## MANDATSLÖSUNGEN

PROFESSIONELLE VERMÖGENSANLAGE AUF HÖCHSTEM NIVEAU.

Dabei legen Sie die anspruchsvolle Aufgabe der Wertpapieranlage in die Hände erfahrener Spezialist:innen. Diese haben Zugang zu Anlagemöglichkeiten weltweit, reagieren zeitnah auf die wechselnden Markttrends und behalten das Portfolio durch ein laufendes Risikomanagement im Auge. Die Stiftung bleibt über die Entwicklung des Mandats durch ein regelmäßiges Reporting und im Kontakt mit den Berater:innen auf dem Laufenden. Mandatslösungen sind daher höchst komfortabel. Sie haben zum Beispiel die Wahl zwischen einer Vermögensverwaltung im Fondsmantel (ab einer Anlagesumme von ca. 100 Euro), einer standardisierten Vermögensverwaltung (ab einer Anlagesumme von 25.000 Euro) – bestehend aus Fonds und ETFs (börsennotierten Indexfonds) – und einer individuellen Einzeltitel-Vermögensverwaltung (ab einer Anlagesumme von 1.000.000 Euro). Gerne stellt Ihnen Ihr:e Kundenberater:in die verschiedenen Varianten in einem persönlichen Gespräch vor.

## HVB DEPOT GLOBAL

EIGENSTÄNDIG, ABER NICHT ALLEIN.

Das HVB Depot Global ist eine Alternative, wenn Sie die volle Entscheidungshoheit bei der Vermögensanlage behalten wollen, ohne auf die Empfehlungen unserer Expert:innen verzichten zu müssen. In regelmäßigen Berichten (mindestens einmal im Vierteljahr) analysieren wir Ihr Depot. Diese Berichte beinhalten u.a. einen Marktausblick, eine Risikoanalyse, eine Performanceübersicht sowie die im Berichtszeitraum getätigten Wertpapierumsätze. Durch diese Analysen erhalten Sie von uns eine klare, kompetente Grundlage auf Anlageklassenebene für Ihre eigenen Planungen. Selbstverständlich unterstützt Sie Ihr:e Berater:in dabei.

## HVB ONEWEALTH

MIT HVB ONEWEALTH BIETEN WIR IHNEN EINE GANZHEITLICHE PORTFOLIOBERATUNG UNTER VERWENDUNG EINES PORTFOLIO- & RISIKOANALYSETOOLS AN.

Sie entwickeln mit Ihrer:m Berater:in ein nach Ihren Vorstellungen zusammengestelltes Portfolio. Unsere Portfolio- und Risikoanalyse ermöglicht es Ihnen, genau zu verstehen, welche Zusammenhänge und Entscheidungen sich wie auf Ihre gesamte Geldanlage auswirken können.

Zusätzliche Potenziale Ihrer Assets werden sichtbar, Sie erhalten mehr Auswahl und Flexibilität für Ihre Investments – und einen ganz neuen Blick in die mögliche Zukunft Ihrer Vermögenswerte. Sie ermitteln zusammen mit Ihrer:m Berater:in unter Berücksichtigung der Komplexität moderner Wirtschafts- und Finanzmärkte,

- welche Renditechancen die Zukunft für Ihre ausgewählten Assets bereithält,
- wie Sie Ihre Risikovariante und die Leistungstärke Ihrer Assets voll ausschöpfen,
- wie Sie Ihr Portfolio unter Berücksichtigung unterschiedlicher realistischer Zukunftsszenarien weiter diversifizieren und entwickeln können.



**Sandra Bürke-Olbrich:** Direktorin Stiftungsmanagement und Testamentsvollstreckung, HypoVereinsbank, Wirtschaftsjuristin (LL.B., EMBA), Certified Estate Planner (CEP), zertifizierte Stiftungsmanagerin (FS)

*„In einem guten Vermögensmix dürfen Substanzwerte nicht fehlen.“*

Unser Anspruch ist, gemeinsam mit unseren Stiftungskund:innen eine langfristig tragfähige Anlagestrategie zu entwickeln, die sowohl den neuen Marktgegeben-

heiten als auch der Verantwortung der Stiftungsorgane Rechnung trägt.



# Sachwerte – Werte mit Vergangenheit und Zukunft.

Einige Stiftungen in Deutschland existieren bereits seit mehreren hundert Jahren. Bei den meisten von ihnen bestand ein nicht unerheblicher Teil des Vermögens aus Immobilien, die entweder unmittelbar dem Stiftungszweck dienten oder zu seiner Finanzierung bewirtschaftet wurden. Acker- und Weinbau, Vieh- und Forstwirtschaft überdauerten Kriege, Inflation und Währungsreformen. Stiftungen, die überwiegend auf Geldwerte wie festverzinsliche Wertpapiere, Termin- oder Spareinlagen gesetzt hatten, erwiesen sich in herausfordernden Zeiten als besonders gefährdet. Die heute gängigen Sachwertanlagen von Stiftungen bestehen vorwiegend aus fremdgenutzten Immobilien, Aktien und – zu einem geringeren Anteil – aus außerbörslichen Beteiligungen (Private Equity). Sie werden meist eingesetzt, um unabhängig von der jeweiligen Zinssituation stabile Renditen zu erwirtschaften, das Gesamtportfolio breiter zu streuen und das Vermögen vor Inflation zu schützen. Den besonderen Möglichkeiten von Sachwerten stehen besondere Risiken gegenüber.

## IMMOBILIEN

Während die wenigen großen Stiftungen oftmals über eigene Immobilienportfolios verfügen, wollen oder müssen sich die kleineren meist mit anderen Investor:innen zusammentun. Eine mögliche Form sind sogenannte „Private Placements“, an denen sich wenige handverlesene Investor:innen mit ähnlichen Interessen beteiligen. Die öffentlich angebotenen geschlossenen Sachwertfonds bieten dagegen einem größeren Kreis von Investor:innen die Möglichkeit, sich etwa als Kommanditist:in an einer oder mehreren Immobilien zu beteiligen. Häufig handelt es sich dabei um größere Büro- oder Gewerbeimmobilien. Die Laufzeit geschlossener Sachwertfonds liegt meist zwischen 10 und 20 Jahren. In beiden Fällen steht und fällt der Erfolg der Anlage mit der Auswahl und Bewirtschaftung der Fondsobjekte. Die:Der Investor:in übernimmt ein unternehmerisches Risiko bis hin zum Totalverlust. Die Weiterveräußerung einer Beteiligung während der Laufzeit ist nur eingeschränkt und dann unter Inkaufnahme teils deutlicher Abschläge möglich.

Offene Immobilienfonds hingegen unterliegen keiner Laufzeitbegrenzung, haben jedoch eine gesetzlich vorgeschriebene Haltefrist, die den Charakter der Anlageklasse Immobilien als langfristiges Investment unterstreicht. Die gesetzlichen Regelungen stellen den Schutz der Anleger:innen in den Vordergrund und erleichtern dem Fonds die Liquiditätssteuerung. Ihr Wert bemisst sich, ähnlich wie bei Aktien, nach einem börsentäglich festgestellten Kurs. Dies kann auch die Rechnungslegung für Stiftungen erleichtern.

## **AKTIEN**

Auch Aktien werden zu den Sachwerten gezählt, da sie eine Beteiligung an einem Unternehmen darstellen und ihr Wert nicht fix ist. Neben der Wertveränderung spielen zunehmend auch die ausgeschütteten Dividenden eine Rolle, die die Stiftung zur Zweckverwirklichung oder Rücklagenbildung einsetzen kann. Vielfach fällt die Dividendenrendite einzelner Titel höher aus als der Coupon festverzinslicher Wertpapiere. Dafür ist die Wertentwicklung auch nach unten nicht limitiert und unterliegt Schwankungen sowie folglich Verlustrisiken. Ein wesentlicher Aspekt bei der Aktienanlage ist daher eine kluge Auswahl und Streuung der Titel.

## **PRIVATE EQUITY**

Außerbörsliche Beteiligungen werden vor allem von größeren Stiftungen gewählt, um das Vermögen breiter zu streuen und mittel- bis langfristig größere Wertzuwächse zu erzielen. Dafür nehmen sie längere Phasen ohne Ausschüttungen und ein besonderes unternehmerisches Risiko bis hin zum Totalverlust in Kauf. Ein häufiges Investitionsmedium für Private Equity sind geschlossene Sachwertefonds.

## **MISSION INVESTING**

Einige Stiftungen mit geeigneten Zwecken nutzen Sachwerte auch, um ihren Stiftungszweck bereits durch die Vermögensanlage zu verfolgen. So investieren etwa Sozialstiftungen in entsprechend genutzte Immobilien, Umweltstiftungen in Solar- oder Windkraftanlagen. Dieser moderne Ansatz wird auch als „zweckgebundenes Investieren“ bezeichnet. Der Preis dafür besteht meist in der Bildung von Klumpenrisiken im Portfolio. Dieser Investitionsansatz sollte daher zum Schutz der Verantwortlichen in der Satzung oder zumindest einer Anlagerichtlinie festgelegt sein.



HVB STIFTUNGSSERVICE

Ganz ohne  
Administration  
geht es nicht.





### **NICHT NUR IN DER GRÜNDUNGSPHASE EINER STIFTUNG HILFREICH**

Der HVB Stiftungsservice ist eine gemeinsame Initiative von HypoVereinsbank und der „Haus des Stiftens gGmbH“. Er ergänzt die professionelle Vermögensberatung der HypoVereinsbank um einen unabhängigen Service zur Unterstützung bei der laufenden Verwaltung von Stiftungen. Die „Haus des Stiftens gGmbH“ unterstützt Stiftungen bei den Herausforderungen des Stiftungsalltags. Die Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen richten sich nach der Gebührenstruktur der „Haus des Stiftens gGmbH“. Sie erstellt Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

### **WAS DER HVB STIFTUNGSSERVICE LEISTET**

- Die Basisverwaltung umfasst alle elementaren Verwaltungsaufgaben: Kontoführung, Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung sowie Abschlusserstellung
- Standardisierte Verwaltungsmodule: z. B. Vermögensservice, Zahlungsverkehr, Spendenverwaltung, Immobilienbuchhaltung sowie Lohnbuchhaltung
- Individuelle Verwaltungsleistungen: z. B. individuelle Projektsuche, Fundraising-Beratung, Erstellung von Kommunikationsmitteln (Broschüren, Internetseite etc.), individuelle Vor- und Nachbereitung von Zahlungsanweisungen, Anforderung von notwendigen Dokumenten der Mittelempfänger, individuelle Prüfungsbegleitung sowie weiterführende Leistungen im Rahmen des Zweckbetriebs

### **GREMIENBESTELLUNGSSERVICE**

- Nachbesetzung vakanter Posten im Vorstand oder in anderen Gremien der Stiftung durch stiftungserfahrene Ehrenamtliche



### **ZUVERLÄSSIGE LEISTUNGEN FÜR SIE**

- Professionalität in der Administration der Stiftung
- Preistransparentes Angebot
- Langfristig geringer Verwaltungskostenanteil
- Keine organisatorische Verquickung von Bank und Stiftung
- Flexibilität: keine zwingende Bindung an Bank oder Servicegesellschaft
- Stiftung kann langfristig autonom existieren



**Alexander Brochier:** Gründer der Alexander Brochier Stiftung, Träger des Deutschen Stifterpreises 2006.

Foto: Michael Leis

### **KOPF FREI FÜR DEN STIFTUNGSZWECK!**

*„1992 beschloss ich, eine Kinderstiftung ins Leben zu rufen. Schnell merkte ich, dass Hilfe für andere nicht nur unheimlich viel Freude macht, sondern auch eine Menge Arbeit und Einsatz erfordert. Das von mir mitinitiierte „Haus des Stiftens“ unterstützt deshalb Stifter:innen, ihr Engagement hauptsächlich dafür zu nutzen, was ihnen wichtig ist: den Stiftungszweck erfolgreich zu fördern.“*

360°-BERATUNG

# Was für uns spricht.







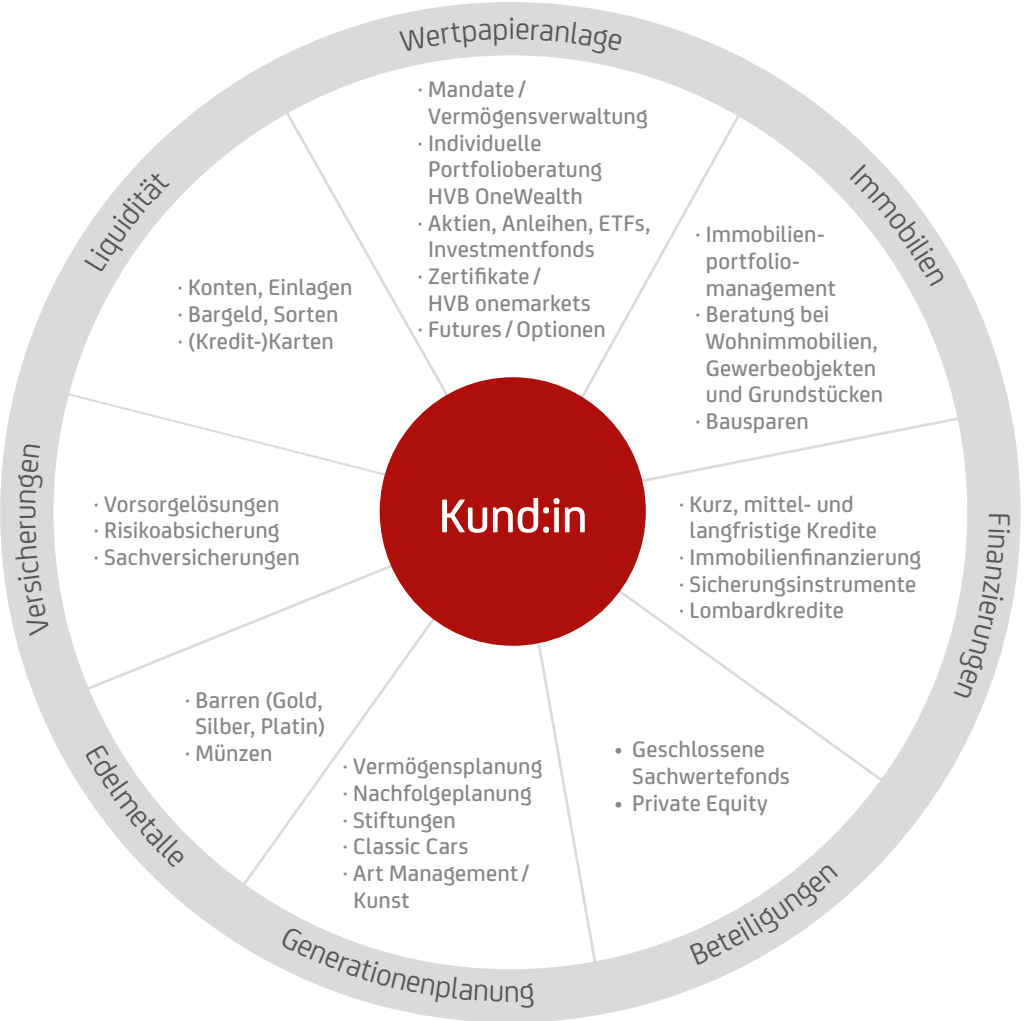
Sie stehen im Mittelpunkt unserer Beratung. **Mit Ihren Zielen. Ihren Wünschen. Ihren Erwartungen.** Unser Leistungsspektrum ist auf den 360°-Beratungsansatz ausgerichtet, mit dem wir auf ein effizientes Zusammenwirken **aller Ihrer Vermögensbestandteile** achten. Die Hypo-Vereinsbank bietet Vermögensberatung auf höchstem Niveau. Wir sind mit unseren bestens ausgebildeten Kundenberater:innen und zertifizierten Spezialist:innen immer an Ihrer Seite.

# Ein kleiner Nachgedanke für Stifter:innen und Stiftungen.

Ihre Überlegung, eine Stiftung zu gründen oder zuzustiften, sollte in Ihre persönliche Vermögensnachfolge- oder auch Unternehmensnachfolgeplanung eingebettet sein. Mit dem Transfer an die Stiftung haben Sie auf das Vermögen keinen Zugriff mehr. Deshalb ist die Frage des richtigen Zeitpunkts ein wichtiger Aspekt beim Stiften. Weiterhin gilt es zu prüfen, ob Sie Vermögen auf die nächste Generation oder Dritte übertragen möchten, Ihre:n Partner:in finanziell absichern wollen und – das Wichtigste überhaupt – wie viel Vermögen Sie selbst für Ihre eigene Zukunft brauchen. Gern stellt Ihr:e Berater:in den Kontakt zu unseren **Spezialist:innen Vermögens- und Nachfolgeplanung** her.

Auch als Stiftungsmanager:in mit Ihrem Anspruch, den Stiftungszweck und damit den Stifterwillen umzusetzen, können Sie mit unseren Spezialist:innen erfolgreicher sein. Weil das Leben, die Anlagemärkte und die Gesellschaft durch permanenten Wandel geprägt sind, ist eine ganzheitliche Strukturierung und Planung der Finanzen unerlässlich. Nur so besteht die Chance, Vermögenswerte strategisch zu schaffen, zuverlässig zu erhalten und weiter auszubauen. Die **Spezialist:innen Vermögens- und Nachfolgeplanung** helfen bei der professionellen Vermögensstreuung, bei Fragen zu Risiken im Portfolio sowie im operativen Geschäft mittels einer qualitativen Einnahmen-und-Ausgaben-Rechnung. Weitere Spezialdienstleistungen runden unser Angebot ab: Stiftungen mit Immobilienbestand stehen die **Spezialist:innen Real Estate Advisory** zur Verfügung, bei wertvollen Sammlungen, beispielsweise Kunst, unterstützen die **Spezialist:innen Art Management und Classic Cars**. Sprechen Sie Ihre:n Berater:in einfach darauf an.

**360°-BERATUNG HEISST UMFASSENDE VERMÖGENS- UND NACHFOLGEPLANUNG**





### **Filiale**

Alle Filialen finden Sie im Internet unter [hvb.de / filialfinder](https://hvb.de/filialfinder)



### **Telefon**

kostenlos unter 0800 5040506  
Servicezeiten Mo–Fr 8–20 Uhr



### **Online**

[hvb.de / stiftungen](https://hvb.de/stiftungen)



### **E-Mail**

[info@unicredit.de](mailto:info@unicredit.de)



#hypovereinsbank